

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz und des Justizministeriums über die
Bezeichnung und Abgrenzung von Gemarkungen
(Gemarkungsvorschrift – VwVGkg)**

Vom 21. Dezember 2015 - Az.: 44-2822.2 (MLR) und
Az.: 3856/0081 (JuM) -

Bezug: Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums und des Justizministeriums über die Bezeichnung und Abgrenzung von Gemarkungen (Gemarkungsvorschrift – VwVGkg) vom 19. Januar 1988 - Az.: 2-2.13/5 (WM) und Az.: 3856-III/81 (JuM) (GABI. S. 281, Die Justiz S. 145), die durch den gemeinsamen Erlass vom 18. November 1996 - Az.: 7-2.13/25 (WM) und Az.: 3856-II/81 (JuM) (GABI. S. 747, Die Justiz 1997 S. 45) geändert worden ist.

Für die Bezeichnung und Abgrenzung von Gemarkungen wird auf Grund von § 21 Absatz 3 des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg folgendes bestimmt:

1 Gemarkung

- 1.1 Die Gemarkung ist der Katasterbezirk, unter dem eine grundsätzlich im topographischen Zusammenhang liegende Gruppe von Flurstücken eines Gemeindegebiets im Liegenschaftskataster zusammengefasst ist. Der Katasterbezirk und der Grundbuchbezirk im Sinne von § 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung sind deckungsgleich.
- 1.2 Die Gemarkungen führen in der Regel den Namen einer Gemeinde oder eines Ortsteils, jedoch ohne Bezeichnungen wie beispielsweise „Stadt“, „Bad“ oder „am Neckar“. Den Gemarkungsnamen sind vierstellige Gemarkungsnummern zugeordnet; die Gemarkungs-

nummern bleiben bei Änderungen nach Nummer 1.3, 2 oder 3.2 unverändert. Die Gemarkungen und Gemarkungsnummern ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift.

- 1.3 Ein Gemeindegebiet besteht aus einer oder mehreren Gemarkungen. Eine Gemarkung muss vollständig zu einem Gemeindegebiet gehören. Schließen sich mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammen oder wird eine Gemeinde in eine andere eingegliedert, bleiben die Gemarkungen unverändert. Dasselbe gilt, wenn bei der Änderung eines Gemeindegebiets eine ganze Gemarkung in eine andere Gemeinde eingegliedert wird.

2 Änderung der Bezeichnung

- 2.1 Führt eine Gemarkung den Namen einer Gemeinde oder eines Ortschafts und wird dieser Name geändert, ändert sich gleichzeitig der Gemarkungsname.
- 2.2 Sonstige Änderungen in der Bezeichnung sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der aufsichtführenden Richterin oder dem aufsichtführenden Richter (§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit) des grundbuchführenden Amtsgerichts; solange noch keine Zuweisung nach § 26 Absatz 6 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit erfolgt ist, bedarf es des Einvernehmens der nach §§ 4 und 49 Absatz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit die Dienstaufsicht über das betroffene Grundbuchamt führenden Person.

3 Änderung der Abgrenzung

- 3.1 Sollen innerhalb eines Gemeindegebiets Gemarkungen neu gebildet oder aufgehoben werden, entscheidet hierüber das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Justizministerium. Änderungen sind nur vorzunehmen, wenn dies im Interesse der Übersichtlichkeit des Grundbuchs oder des Liegenschaftskatasters zwingend geboten erscheint.
- 3.2 Wird bei der Änderung einer Gemeindegrenze ein Teil einer Gemarkung in eine andere Gemeinde eingegliedert, behält in der Regel der nach der Zahl der Flurstücke größere Gemarkungsteil den bisherigen Gemarkungsnamen. Der kleinere Gemarkungsteil ist in eine benachbarte Gemarkung einzugliedern.
- 3.3 Über sonstige Änderungen von Gemarkungsgrenzen innerhalb eines Gemeindegebiets entscheidet die untere Vermessungsbehörde im Einvernehmen mit dem grundbuchführenden Amtsgericht oder Grundbuchamt. Solche Änderungen kommen insbesondere in Betracht, wenn durch eine Katasterfortführungsvermessung der Verlauf der Gemarkungsgrenze unübersichtlich würde.
- 3.4 Ändern sich nach den Vorschriften des Wassergesetzes für Baden-Württemberg Flurstücksgrenzen am oder im Bett eines öffentlichen Gewässers infolge natürlicher Veränderungen (Überflutung) und sind die Flurstücksgrenzen zugleich Gemarkungsgrenzen, folgt die Gemarkungsgrenze diesen Veränderungen.
- 3.5 Werden in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch Gemarkungsgrenzen verlegt, sind die neuen Grenzen im Einvernehmen mit der unteren Vermessungsbehörde und dem grundbuchführenden Amtsgericht oder Grundbuchamt festzulegen. In einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz erfolgt die Festlegung von Gemarkungsgrenzen im Benehmen mit der unteren

Vermessungsbehörde und dem Grundbuchführenden Amtsgericht oder Grundbuchamt durch die untere Flurbereinigungsbehörde. Nummer 3.1 bleibt unberührt.

4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

4.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

4.2 Die vorliegende Verwaltungsvorschrift wird nach Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen vom automatischen Außerkrafttreten ausgenommen. Sie wird in einer jedermann zugänglichen, ständig fortgeschriebenen Textausgabe amtlich herausgegeben und kann vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (<http://www.lgl-bw.de>) bezogen werden.